



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)  
Kirchenleitung und  
Kollegium der Superintendenten**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover  
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover  
Tel.: 0511/55 78 08  
Fax: 0511/55 15 88  
E-Mail: selk@selk.de  
Internet: www.selk.de

**Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK**

**Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:**

**Die Kirchensynode beschließt nachfolgende – durch Unterstreichungen und Durchstreichungen kenntlich gemachte – Änderungen des § 8 der Pfarrerdienstordnung (Kirchliche Ordnung Nr. 110) mit Wirkung zum 1. September 2015:**

*§ 8 PDO* ~~Qualifikation für~~ Berufbarkeit in ein Pfarramt

(1) Die ~~Qualifikation für~~ Berufbarkeit in ein Pfarramt ~~der SELK~~ kann erteilt werden, wenn der Bewerber

a) die Anstellungsfähigkeit besitzt,

b) ordiniert ist und

c) ~~die~~ durch Erreichen der in der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK festgelegten Ausbildungsziele für die selbständige Führung eines Pfarramtes der SELK erforderlichen Fähigkeiten erworben hat qualifiziert ist (Qualifikation).

(2) Die ~~Qualifikation~~ Berufbarkeit wird durch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten erteilt.

(3) ~~Auf Grund der Qualifikation~~ kann der Pfarrer in ein Pfarramt der SELK berufen werden.“

---

**Begründung:**

Die Pfarrerdienstordnung unterscheidet in § 8 unter der Überschrift „Qualifikation für ein Pfarramt“ zwischen dem Erwerb der „für die selbständige Führung eines Pfarramtes erforderlichen Fähigkeiten“ (*Befähigung*) und der „Qualifikation“.

Sie verwendet *Befähigung* und *Qualifikation* nicht synonym, sondern sieht neben der Vor-Entscheidung über den Erwerb der *Befähigung* (= „Qualifikations“-Voraussetzung nach § 8 Abs. 1 Buchst. c PDO) die gesonderte Ermessens-Entscheidung über die „Qualifikation“ vor. Die „Qualifikation“ folgt nicht zwingend der *Befähigung*, sondern „kann erteilt werden“ (Einleitung § 8 Abs. 1 PDO) und wird inhaltlich definiert als *Berufbarkeit* (§ 8 Abs. 3 PDO).

Praktische Relevanz hat die Unterscheidung zwischen *Befähigung* und *Berufbarkeit* z.B. für den Fall, in dem der Pfarrvikar bekundet, dass er (zurzeit) an der Übernahme eines Pfarramtes der SELK kein Interesse hat. Auch beispielsweise im Fall einer die Anstellungsfähigkeit ausschließenden Erkrankung während des Pfarrvikariats kann die Differenzierung zwischen *Befähigung* und *Berufbarkeit* relevant werden.

Die Beibehaltung der inhaltlichen Unterscheidung zwischen *Befähigung* und *Berufbarkeit* erscheint sinnvoll. Allein die „Fähigkeiten“ eines Kandidaten „zur selbständigen Führung eines Pfarramtes“ dürfen nicht ausreichen, um ihn in ein Pfarramt der SELK berufbar zu machen. So sollte z.B. ein Kandidat, der trotz dieser Befähigung (noch) unsicher ist, ob er wirklich Pfarrer werden möchte, Gemeinden (noch) nicht „zugemutet“ werden. Umgekehrt kann ihm nicht allein wegen dieser Unsicherheit der Erwerb „der für die selbständige Führung eines Pfarramtes erforderlichen Fähigkeiten“ abgesprochen werden. Er soll ein Zeugnis über den Erfolg seiner absolvierten dritten Ausbildungsphase erhalten, das u.U. auch später für die Kirche einmal von Interesse sein kann.

Da trotz der inhaltlichen Unterschiede zwischen *Befähigung* und *Berufbarkeit* in der Kirche der Begriff der „Qualifikation“ sowohl im Sinn von *Befähigung* als auch im Sinn von *Berufbarkeit* verstanden wird, erscheint eine klarstellende Änderung der kirchlichen Terminologie dahingehend geboten, dass – in Orientierung am üblichen Sprachgebrauch – ausschließlich die *Befähigung* „Qualifikation“ genannt und die „Berufbarkeit“ als solche bezeichnet wird.

Im Zuge der entsprechenden Ordnungsänderung soll die in § 8 Abs. 1 Buchst. c PDO enthaltene Beschränkung auf erworbene „Fähigkeiten“ entfallen und auf das Erreichen der insoweit weiter gefassten Ausbildungsziele der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK (Kirchliche Ordnung Nr. 123) abgestellt werden.

---

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (1a/15/6.6.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 12. bis 14. März 2015 in Bergen-Bleckmar zugrunde.<sup>1</sup>

Für die Richtigkeit:  
*Michael Schätzel*  
Kirchenrat

---

<sup>1</sup> Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)